

## Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität  
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 02/2025

Veröffentlicht am: 16.01.2025

### 2. Änderung vom 23. Oktober 2024

#### 2. Änderung vom 23. Oktober 2024 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Klassische Archäologie/Christliche und Byzantinische Archäologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 30. Januar 2019 (Amt.Mit. 22/2019) in der Fassung vom 21. Juli 2020 (Amt.Mit. 81/2020)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Geschichte und Kulturwissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56 vom 17.10.2024), am 23. Oktober 2024 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

#### **Artikel 1**

1. „Prüfungsordnung“ wird durchgängig durch „Studien- und Prüfungsordnung“ ersetzt.

#### 2. § 4 erhält folgende Fassung:

##### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs im Bereich „Archäologische Wissenschaften“ mit dem Schwerpunkt „Klassische Archäologie“ oder dem Schwerpunkt „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ bzw. in anderen Fachgebieten der klassischen Altertumswissenschaften mit durch den Prüfungsausschuss individuell festzulegenden Auflagen im Umfang von höchstens 30 LP oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Eine Einschlägigkeit gemäß Satz 1 liegt vor, wenn im Studiengang einschlägige Module aus den Bereichen der Klassischen Archäologie oder der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte oder einer anderen auf diese Fachgebiete bezogenen Disziplin im Umfang von mindestens 48 LP absolviert worden sind. Ein fachlich einschlägiger Studiengang liegt bereits bei einem einschlägigen Nebenfachteilstudiengang mit mindestens 48 LP vor. Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mit einer Gesamtbewertung von mind. 3,0 (7,9) Notenpunkten gemäß § 28 der Allgemeinen Bestimmungen) bestanden sein.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem

Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Der Prüfungsausschuss (§ 16) entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Absatz 1.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(5) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(6) Bis zur Anmeldung der Masterarbeit sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums oder Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums nachzuweisen. Im Schwerpunkt „Christliche und Byzantinische Archäologie“ können alternativ zum Graecum auch äquivalente Kenntnisse des Koine-, Mittelalter- oder Neugriechischen anerkannt werden.

Die Sprachkenntnisse sind nachzuweisen durch:

- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, Oberstufenzeugnisse oder Schulzeugnisse, in denen das Latinum/Graecum bescheinigt wird,
- Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 29. Juni 2003 (ABl. S. 479) in der jeweils gültigen Fassung,
- Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien für die Sprachprüfungen in Griechisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 21.10.2009 (Amt. Mit. 37/2010),
- Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie für die Sprachprüfungen in Griechisch, Hebräisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 19.01.2011 (Amt. Mit. 13/2011).

Vergleichbare Nachweise werden auf Antrag anerkannt.

(7) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

(8) Besonders leistungsstarken Bachelorstudierenden kann die Absolvierung von Modulen aus diesem konsekutiven Masterstudiengang nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten gestattet werden. Die erbrachten Leistungen sind im Masterstudiengang auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuerkennen.

### **3. § 5 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 5 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Bei Aufnahme des Studiums müssen die Studierenden an einer Pflichtberatung teilnehmen. Im Rahmen der Studienberatung wird auch im Hinblick auf die Schwerpunktsetzung („Spezifizierung“) beraten. Die Teilnahme wird bescheinigt und muss bei der Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“ vorgelegt werden. Die Pflichtberatung wird von einem/einer im Studiengang „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ Lehrenden durchgeführt.

#### **4. § 7 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern sollen, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der allgemeinen Regelstudienzeit zu erwerben.

(3) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

#### **5. § 12 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

#### **6. § 19 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

#### **7. § 22 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die ganz oder teilweise als E-Klausuren, gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Praktikumsberichten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate

(4) Die Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge der vorgenannten Prüfungsformen sind jeweils einzeln in der Modulliste festgelegt. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

## **8. § 24 erhält folgende Fassung:**

### **§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

## **9. § 26 erhält folgende Fassung:**

### **§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

## **10. § 27 erhält folgende Fassung:**

### **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**11. Anlage 2 erhält folgende Fassung:**

## Anlage 2: Modulliste

Kürzel	Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.-Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
1a	Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie a: Klassische Archäologie  <i>Architecture, Urban History and Landscape Archaeology a: Classical Archaeology</i>	12	Wahl- pflichtmodul	Vertiefungs- modul	Das Modul vertieft Kenntnisse zur Gestaltung der Lebensräume der Menschen in der Antike in der Architektur, den Städten und dem ländlichen Raum. Vermittelt werden Inhalte und Methoden zur Analyse und Interpretation architektonischer und landschaftsarchäologischer Befunde der Klassischen Antike.	keine	<b>Studienleistungen:</b> 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (15-20 Seiten, 180 Stunden)
1b	Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie b: Christliche und Byzantinische Archäologie  <i>Architecture, Urban History and Landscape Archaeology b: Christian and Byzantine Archaeology</i>	12	Wahl- pflichtmodul	Vertiefungs- modul	Das Modul vertieft Kenntnisse der Lebenswelten der Bevölkerung in den frühchristlichen und byzantinischen Provinzen, den Städten und im ländlichen Raum. Hierzu werden Inhalte und Methoden auf dem Gebiet der frühchristlich- byzantinischen Architektur, der Gestaltung von Städten, Siedlungen und Dörfern sowie die Veränderungen der Landschaften durch die spätantiken und mittelalterlichen Menschen vermittelt.	keine	<b>Studienleistungen:</b> 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (15-20 Seiten, 180 Stunden)

2a	<p>Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte a: Klassische Archäologie</p> <p><i>Cultural, Economical and Social History a: Classical Archaeology</i></p>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Im Modul werden archäologische Zeugnisse zum Leben des antiken Menschen im politisch-öffentlichen und privaten Bereich analysiert. Das Modul vermittelt Kenntnisse über soziale Schichtungen, Lebensformen und Verhaltensnormen. Dabei bilden Denkmäler zur antiken Religion, zur Kultpraxis, Sepulkralkultur und zur antiken Seefahrt eine zentrale Rolle. Insbesondere sollen die Entwicklung von relevanten Fragestellungen und die wissenschaftliche Methodik des Interpretierens gelernt werden.</p>	keine	<p><b>Studienleistungen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lernkontrolle</li> <li>2. Referat oder Portfolio</li> </ol> <p><b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (15-20 Seiten, 180 Stunden)</p>
2b	<p>Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte b: Christliche und Byzantinische Archäologie</p> <p><i>Cultural, Economical and Social History b: Christian and Byzantine Archaeology</i></p>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Im Modul werden archäologische Hinterlassenschaften der Menschen in der Spätantike und in Byzanz untersucht, mit dem Ziel, das kulturelle und soziale Leben der Menschen zu rekonstruieren. Hierbei wird ein besonderes Augenmerk auf wirtschaftliche Fragen gelegt, die die soziale Einordnung und Lebenswelten beeinflussen. Mit dem Einsetzen des christlichen Glaubens verändern sich die Abläufe</p>	keine	<p><b>Studienleistungen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lernkontrolle</li> <li>2. Referat oder Portfolio</li> </ol> <p><b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (15-20 Seiten, 180 Stunden)</p>

					des täglichen Lebens, die sich in den materiellen Hinterlassenschaften niederschlagen. In diesem Modul wird der Umgang mit unterschiedlichen Quellen zur Rekonstruktion der Glaubenswelt, christlichen Sepulkralkultur sowie dem kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben gelehrt.		
3a	Bilder und Objekte a: Klassische Archäologie  <i>Images and Objects a: Classical Archaeology</i>	12	Wahl- pflichtmodul	Vertiefungs- modul	Das Modul vertieft Kenntnisse in der Methodik der Motivgeschichte und der Interpretation von Bildern. Insgesamt soll das Verständnis von Bildinhalten und Realien in ihrem antiken Kontext gefördert werden, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung ihrer nachantiken Rezeption. In diesem Modul wird ferner das Erkennen und Einordnen von Zeit- und Regionalstilen und Formentwicklungen als zentrale Technik archäologischer Arbeit erlernt. Das Modul soll erweiterte Kenntnisse in der Anwendung dieser wissenschaftlichen Hauptmethoden des Faches vermitteln.	keine	<b>Studienleistungen:</b> 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (15-20 Seiten, 180 Stunden)

3b	<p>Bilder und Objekte b: Christliche und Byzantinische Archäologie</p> <p><i>Images and Objects b: Christian and Byzantine Archaeology</i></p>	12	Wahl- pflichtmodul	Vertiefungs- modul	<p>Das Modul vertieft Kenntnisse in der Ikonografie, Bilderwelten und Realienkunde des frühen Christentums und Byzanz. Hierzu werden die unterschiedlichsten Bildüberlieferungen und Bildträger sowie Objektgattungen hinzugezogen, die mit Hilfe von unterschiedlichen Methoden und Quellen analysiert und eingeordnet werden. Zudem dient dieses Modul auch dem Erlernen und vertieften Verständnis von stilistischen Merkmalen und Regionalstilen sowie von Technologien und Werkstätten.</p>	keine	<p><b>Studienleistungen:</b> 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio</p> <p><b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (15-20 Seiten, 180 Stunden)</p>
4	<p>Exkursion</p> <p><i>Excursion</i></p>	6	Pflichtmodul	Profil-modul	<p>Auf fachspezifischen Exkursionen im Umfang von 10 Tagen werden die im Studium angeeigneten Quellenkenntnisse durch die Auseinandersetzung mit originalen Funden und Befunden in Museen und Ausgrabungsstätten angewendet, vertieft und ausgebaut. In der Erfahrung geographischer und topographischer Zusammenhänge werden den Studierenden Einblicke</p>	keine	<p>Nachweis von mind. 10 Exkursionstagen</p> <p><b>Modulprüfung:</b> Referat (ca. 30 min)</p>

					in antike Kontexte vermittelt. Das Modul bildet somit durch die Vermittlung theoretischer und praktischer Quellen- und Methodenkenntnisse eine aufeinander bezogene Lerneinheit.		
5	Praxis  <i>Praxis</i>	12	Pflichtmodul	Profil-modul	In diesem Modul ist ein Praktikum in Form einer Feldforschung von mindestens 4 Wochen und ein weiteres Praktikum von mindestens 4 Wochen in Form einer Museumstätigkeit, Verlags- oder weiteren berufsrelevanten Tätigkeit nachzuweisen. Die Arbeiten in Museen sowie auf Ausgrabungen und archäologischen Surveys sind Haupttätigkeitsfelder. Das Qualifikationsziel besteht darin, erste praktische Erfahrungen in der Museumstätigkeit und der Feldforschung zu sammeln. Die Wahl der Praktikumsplätze obliegt der Eigeninitiative der Studierenden und stärkt damit soziale Kompetenzen, vermittelt Erfahrungen in Bewerbungssituationen und trägt zur Kontaktaufnahme mit der Berufswelt bei.	keine	Unbenotetes Modul  <b>Modulprüfung:</b> Praktikumsbericht (ca. 10 Seiten, 40 Stunden)

6	Sprache <i>Language</i>	6	Wahl- pflichtmodul	Profil-modul	In diesem Modul sind Sprachkenntnisse in einer alten oder neuen Sprache zu erwerben, die im Hinblick auf die geplante Masterarbeit der Erschließung fachlich einschlägiger Quellen bzw. Literatur dienen.	keine	Unbenotetes Modul  <b>Modulprüfung:</b> Klausur (max. 90 min)
7a	Recherche und Reflexion a: Klassische Archäologie  <i>Research and Reflection a: Classical Archaeology</i>	6	Wahl- pflichtmodul	Abschluss- modul	Das Modul besteht aus zwei Teilen: 1. der Recherche eines fachspezifischen Themas. Hierzu gehört auch der Besuch des Forschungskolloquiums akademischer Abschlussarbeiten, in dem die Ergebnisse der Recherche präsentiert und mit anderen Absolvent*innen sowie den Dozent*innen diskutiert werden. 2. einer mündlichen Prüfung zu ausgewählten Fragestellungen, die in den aktuellen Forschungskontext eingeordnet werden.  Beide Teile dienen dem intensiven Austausch und der Reflexion über die Thematik mit anderen Absolvent*innen und Lehrenden.	Abschluss. der Module Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie a: Klassische Archäologie, Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte a: Klassische Archäologie, Bilder und Objekte a: Klassische Archäologie, Exkursion, Praxis und Sprache bzw. Importmodul Sprachkompetenz	<b>Studienleistung:</b> Präsentation  <b>Modulprüfung:</b> mündliche Prüfung (Dauer: 45 min)

7b	<p>Recherche und Reflexion b: Christliche und Byzantinische Archäologie</p> <p><i>Research and Reflection b: Christian and Byzantine Archaeology</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Abschlussmodul	<p>Das Modul besteht aus zwei Teilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Recherche eines Themenfeldes. Hierzu gehört auch der Besuch des Forschungskolloquiums akademischer Abschlussarbeiten, in dem die Ergebnisse der Recherche präsentiert und mit anderen Absolvent*innen sowie den Dozent*innen diskutiert werden.</li> <li>2. einer mündlichen Prüfung zu ausgewählten Fragestellungen die in den aktuellen Forschungskontext eingeordnet werden.</li> </ol> <p>Beide Teile dienen dem intensiven Austausch und der Reflexion über die Thematik mit anderen Absolvent*innen und Lehrenden.</p>	<p>Abschluss der Module Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie b: Christliche und Byzantinische Archäologie, Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte b: Christliche und Byzantinische Archäologie, Bilder und Objekte b: Christliche und Byzantinische Archäologie, Exkursion, Praxis und Sprache</p>	<p><b>Studienleistung:</b> Präsentation</p> <p><b>Modulprüfung:</b> mündliche Prüfung (Dauer: 45 min)</p>
8a	<p>Masterarbeit a: Klassische Archäologie</p> <p><i>Master Thesis a: Classical Archaeology</i></p>	30	Wahlpflichtmodul	Abschlussmodul	<p>Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden.</p>	<p>Abschluss der Module Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie a: Klassische Archäologie, Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte a: Klassische Archäologie, Bilder und Objekte a: Klassische Archäologie, Exkursion,</p>	<p><b>Modulprüfung:</b> Masterarbeit (ca. 80 Seiten)</p>

						<p>Praxis und Sprache bzw. Importmodul Sprachkompetenz</p> <p>Nachweis der entsprechenden Sprachvoraussetzungen (Latinum oder Graecum)</p> <p>Nachweis der Pflichtberatung</p> <p>Vorlage der Ethikerklärung gemäß Anlage 6</p>	
8b	<p>Masterarbeit b: Christliche und Byzantinische Archäologie</p> <p><i>Master Thesis b: Christian and Byzantine Archaeology</i></p>	30	Wahlpflichtmodul	Abschlussmodul	Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden.	<p>Abschluss der Module Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie b: Christliche und Byzantinische Archäologie, Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte b: Christliche und Byzantinische Archäologie, Bilder und Objekte b: Christliche und Byzantinische Archäologie, Exkursion, Praxis und Sprache bzw. Importmodul Sprachkompetenz</p> <p>Nachweis der entsprechenden</p>	<p><b>Modulprüfung:</b> Masterarbeit (ca. 80 Seiten)</p>

						Sprach- voraussetzungen: Latinum oder Graecum oder äquivalente Kenntnis des Mittelalter- oder Neugriechischen  Nachweis der Pflichtberatung  Vorlage der Ethikerklärung gemäß Anlage 6	
--	--	--	--	--	--	---	--

\* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang „Klassische Archäologie/Christliche und Byzantinische Archäologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ab dem WiSe 2025/26 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 15.01.2025

gez.

Prof. Dr. Conze Eckart  
Dekan des Fachbereichs  
Geschichte und Kulturwissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 17.01.2025**